

Für ein wirkungsvolles Lieferkettengesetz, das sich konsequent an internationalen Standards orientiert, die Rechte von Betroffenen stärkt und faire Wettbewerbsbedingungen schafft

Wir sprechen uns klar für eine gesetzliche Regelung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten aus und begrüßen daher, dass sich die Bundesregierung auf einen [Gesetzentwurf](#) geeinigt hat, der ein Schritt in die richtige Richtung ist und jetzt im Bundestag diskutiert wird. Endlich ist deutlich, dass unternehmerische Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt Pflicht und keine Frage von Freiwilligkeit ist.

Das Gesetz kann einen Paradigmenwechsel einleiten, wenn es verantwortliches Unternehmenshandeln in der Breite verankert und konkrete Verbesserungen für Mensch und Umwelt entlang globaler Lieferketten bewirkt. Um dies erreichen und damit substantiell zu einer nachhaltigeren Wirtschaft beitragen zu können, **sollte der Gesetzentwurf jedoch in entscheidenden Punkten gestärkt werden**. In der aktuellen Entwurfsfassung fällt das Gesetz deutlich [hinter den Standard](#) der UN-Leitprinzipien und OECD-Leitsätze zurück, die etwa der [Vorschlag](#) des EU-Parlaments für eine zukünftige EU-weite Regelung konsequenter aufgreift.

Wichtige Punkte für eine Stärkung des bestehenden Entwurfs:

1. **Das deutsche Lieferkettengesetz sollte den risikobasierten Ansatz der UN-Leitprinzipien und OECD-Leitsätze konsequent anwenden und insbesondere sicherstellen, dass proaktive Sorgfaltspflichten für die gesamte Wertschöpfungskette gelten.**

Aus unserer Sicht tragen die UN-Leitprinzipien der Komplexität heutiger Liefernetze bereits Rechnung: Demnach können Unternehmen, wo nötig und angemessen, priorisieren, um folgenschwere Probleme für Mensch und Umwelt vorrangig zu bearbeiten. Grundvoraussetzung dafür ist die **kontinuierliche und proaktive Analyse** potenzieller und tatsächlicher Verletzungen **entlang der gesamten Wertschöpfungskette**, denn schwerwiegende Probleme können **überall** – an jeder Stelle der Wertschöpfung und in jedem Land, im eigenen Geschäftsbereich und in externen Geschäftsbeziehungen – auftreten. Unsere Erfahrungen zeigen darüber hinaus, dass das Risiko von Menschenrechtsverletzungen mit der Tiefe der Lieferkette oft zunimmt. Eine regelmäßige Ermittlung und Bewertung menschenrechtlicher und ökologischer Risiken in der Wertschöpfungskette kann selbst dann schon Anknüpfungspunkte für angemessene Gegenmaßnahmen liefern, wenn einzelne Produktionsstätten noch nicht in jeder Stufe bekannt sind. **Transparentere und weniger komplexe Lieferketten** sind gleichzeitig jedoch wichtige Bausteine für menschenrechtliche Sorgfalt von Unternehmen.

Über einen risikobasierten Ansatz setzen Unternehmen dort mit angemessenen Maßnahmen an, wo der größte und dringlichste Handlungsbedarf besteht, ganz gleich, welchen Bereich der Wertschöpfungskette dies betrifft. Im derzeitigen Gesetzentwurf sind Risikoanalyse und Folgemaßnahmen als Verpflichtung auf eigene Geschäftsbereiche und *tier 1* begrenzt, außer in Fällen „substanziierter Kenntnis“ über mögliche Verletzungen. Dadurch bleiben große Lücken bei der Prävention und Bearbeitung von folgenschweren Menschenrechtsproblemen, und es gibt keinerlei Anreize für weitergehende vorausschauende Anstrengungen von Unternehmen, im Gegenteil. Dies muss korrigiert werden. Das französische Gesetz und die Vorschläge für eine EU-Regelung sehen einen proaktiven risikobasierten Ansatz für die gesamte Wertschöpfungskette vor.

Dass der Gesetzentwurf auf die tragende Rolle **eigener Einkaufspraktiken** bei der Prävention verweist, begrüßen wir ausdrücklich. An anderer Stelle **verlässt er sich jedoch zu einseitig auf die vertragliche Durchsetzung von Anforderungen in der Lieferkette und reine Überprüfungsmaßnahmen** von Unternehmen gegenüber ihren Zulieferern. In der praktischen Konsequenz würde dies dazu führen, dass sich Unternehmen auf die vertragliche Durchsetzung gegenüber unmittelbaren Zulieferern konzentrieren, auch wenn diese Geschäftsbeziehungen, je nach Sektor, eine geringere Wahrscheinlichkeit signifikanter Menschenrechtsrisiken aufweisen.

Damit würden sowohl die Risiken in der tieferen Lieferkette als auch die Notwendigkeit wirkungsvollerer Maßnahmen ignoriert. Denn in der Praxis zuverlässiger und effektiver sind oft weiterführende positive Anreize und Entwicklungsmaßnahmen für Lieferanten, langfristige partnerschaftliche Lieferbeziehungen sowie Anpassungen in der eigenen Geschäftsstrategie – aufbauend auf der **ernsthaften Einbeziehung aller relevanten Stakeholder, vor allem von potenziell und tatsächlich Betroffenen**, in die Umsetzung von Sorgfaltspflichten (angefangen bei der Risikoanalyse). Das Gesetz muss sich auch in diesen Punkten stärker an den UN-Leitprinzipien und OECD-Leitsätzen und ihrem umfassenderen und transformativen Ansatz orientieren.

2. Das Gesetz sollte die Rechte von Betroffenen in den Fokus rücken und auch bei den Anforderungen für Wiedergutmachung ein „level playing field“ schaffen.

Laut UN- und OECD-Standards sollen Unternehmen mindestens dann, wenn sie nachteilige Auswirkungen verursacht oder dazu beigetragen haben, durch rechtmäßige Verfahren für Wiedergutmachung gegenüber Betroffenen sorgen oder dabei kooperieren. In den Vorgaben zu „Abhilfemaßnahmen“ im Gesetzentwurf bleibt der Aspekt der Wiedergutmachung jedoch unberücksichtigt, obwohl es beim „Zugang zu Abhilfe“ gemäß UN-Leitprinzipien genau um solche Rechte von individuell Betroffenen geht. Auch das „Beschwerdeverfahren“ ist im Entwurf vorwiegend als bloßes Hinweis-System gestaltet. Die Vorgaben hinterlassen damit Lücken zulasten von Betroffenen und müssen gestärkt werden.

Zusätzlich zu einer **starken behördlichen Durchsetzung** sind **rechtliche Mechanismen** nötig, die vor allem die **Rechte von Betroffenen auf Abhilfe und Wiedergutmachung** stärken und schützen und gleichzeitig in der Breite präventiv wirken. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Prozessstandschaft für inländische Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen begrüßen wir als einen Schritt in die richtige Richtung und als Anerkennung der Rechte Betroffener und der wichtigen Rolle von Zivilgesellschaft.

3. Der Anwendungsbereich sollte nicht an eine Mindestgröße für Unternehmen gekoppelt sein und das Gesetz auch für Firmen mit Geschäftstätigkeit in Deutschland gelten.

Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt ist für uns keine Frage der Unternehmensgröße. Lediglich Umfang und Komplexität der Maßnahmen können variieren, um ihre Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit für Unternehmen gemäß den UN-Leitprinzipien und OECD-Leitsätzen zu gewährleisten. Maßgeblich dafür sind unter anderem Größe, Sektor und operatives Umfeld eines Unternehmens sowie die Schwere und Irreversibilität seiner menschenrechtlichen und ökologischen Auswirkungen. Mindestgrenzen für die Unternehmensgröße hingegen widersprechen im Ansatz diesen risiko- und kontextbasierten Vorgaben von UN und OECD.

Der global vernetzte Mittelstand, dem auch einige der Unterzeichner angehören, ist der wirtschaftliche Motor Deutschlands. Im Sinne des derzeitigen Gesetzentwurfs würden kleinere Unternehmen in Teilen indirekt über ihre Vertragsbeziehungen mit Großunternehmen eingebunden und müssten dann deren vertragliche Durchsetzung einkalkulieren. **Stattdessen sollten kleinere deutsche Unternehmen direkt in den Geltungsbereich eines gestärkten Gesetzes aufgenommen werden.** Eine enge Anbindung an UN- und OECD-Standards wahrt auch hier die Verhältnismäßigkeit und entfacht in alle Richtungen eine größere und notwendige partnerschaftliche Dynamik, um die Achtung von Mensch und Umwelt in Wertschöpfungsketten zu gewährleisten.

Grundsätzlich gilt für uns: **Eine an internationalen Standards orientierte Regelung wird effektiver, je mehr Unternehmen sie abdeckt.** Ein gestärktes Gesetz sollte daher auch für Firmen gelten, die im Inland zwar keine Niederlassung haben, aber trotzdem nennenswert auf dem deutschen Markt geschäftstätig sind. Eine solche Bestimmung würde das „level playing field“ weiter vergrößern.

Es ist an der Zeit, dass Deutschland als einer der wichtigsten Akteure im Welthandel den Schritt zu einem tatsächlich wirkungsvollen Lieferkettengesetz macht und damit den Weg für eine ambitionierte EU-Regelung ebnet. Das gelegentlich beschriebene Szenario eines „Rückzugs“ aus ärmeren Ländern im globalen Süden infolge eines Lieferkettengesetzes ist nicht realistisch; vielmehr kann nachhaltige Entwicklung erst dann stattfinden, wenn Arbeitsbedingungen und Investitionen im Einklang mit Menschenrechten und Umweltstandards stehen. Ein verstärktes Gesetz würde in der Umsetzung konkret dazu beitragen, die Menschenrechtslage entlang globaler Wertschöpfungsketten zu verbessern, und Unternehmen gleichzeitig helfen, sich resilient und zukunftsorientiert aufzustellen. Wirtschaft darf nicht zulasten von Mensch und Umwelt gehen.

